

<p style="text-align: center;"><b>Satzung</b></p> <p style="text-align: center;">der Stadt Borken für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 24. September 1997</p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung</b></p> <p style="text-align: center;">der Stadt Borken für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom <b>2005</b></p>
<p><b>Gliederung</b></p> <p>Präambel</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Zuständigkeiten</p> <p>§ 3 Stimmbezirke, Briefstimmbezirke</p> <p>§ 4 Abstimmberechtigung</p> <p>§ 5 Stimmschein</p> <p>§ 6 Abstimmungsverzeichnis</p> <p>§ 7 Benachrichtigung der abstimmberechtigten Personen</p> <p>§ 8 Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung</p> <p>§ 9 Stimmzettel</p> <p>§ 10 Öffentlichkeit</p> <p>§ 11 Stimmabgabe</p> <p>§ 12 Stimmenzählung</p> <p>§ 13 Ungültige Stimmen</p> <p>§ 14 Feststellung des Ergebnisses</p> <p>§ 15 Abstimmungsprüfung</p> <p>§ 16 Anwendung der Kommunalwahlordnung</p> <p>§ 17 Inkrafttreten</p>	<p><b>Gliederung</b></p> <p>Präambel</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Zuständigkeiten</p> <p>§ 3 Stimmbezirke</p> <p>§ 4 Abstimmberechtigung</p> <p>§ 5 Stimmschein</p> <p>§ 6 Abstimmungsverzeichnis</p> <p>§ 7 <b>Benachrichtigung der Abstimmberechtigten / Bekanntmachung</b></p> <p>§ 8 <b>Abstimmungsheft/Informationsblatt</b></p> <p>§ 9 Stimmzettel</p> <p>§ 10 Öffentlichkeit</p> <p>§ 11 Stimmabgabe</p> <p>§ 12 <b>Vorstand für die Stimmabgabe per Brief</b></p> <p>§ 13 Stimmenzählung</p> <p>§ 14 Ungültige Stimmen</p> <p>§ 15 Feststellung des Ergebnisses</p> <p>§ 16 <b>Entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes</b></p> <p>§ 17 Inkrafttreten</p>

<p><b><u>Präambel</u></b></p> <p>Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124) hat der Rat der Stadt Borken am 25. Juni 1997 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:</p>	<p><b><u>Präambel</u></b></p> <p>Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. März 2004 (GV NW S. 96), und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383) hat der Rat der Stadt Borken am                    folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Borken (Abstimmungsgebiet).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden <b>ausschließlich per Briefabstimmung</b> im Gebiet der Stadt Borken (Abstimmungsgebiet).</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Zuständigkeiten</b></p> <p>(1) Die/Der Hauptverwaltungsbeamte/in leitet die Abstimmung. Sie/Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.</p> <p>(2) Die/Der Hauptverwaltungsbeamte/in bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand sowie für jeden Briefstimmbezirk einen Briefabstimmungsvorstand. Der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Zuständigkeiten</b></p> <p><b>(1) Der Bürgermeister legt den Tag des Bürgerentscheids fest.</b></p> <p>(2) <b>Der Bürgermeister</b> leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.</p> <p><b>(3) Der Bürgermeister bildet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der</b></p>

Abstimmungsvorstand und der Briefabstimmungsvorstand bestehen jeweils aus der/dem Vorsteher/in, der/dem stellvertretenden Vorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern/innen. Die/Der Hauptverwaltungsbeamte/in bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands sowie die des Briefabstimmungsvorstands. Die/ Der Hauptverwaltungsbeamte/in beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und die des Briefabstimmungsvorstandes. Die Beisitzer/innen des Abstimmungsvorstandes und die des Briefabstimmungsvorstandes können im Auftrage der/des Hauptverwaltungsbeamten/in auch von der/dem jeweiligen Vorsteher/in berufen werden. Der Abstimmungsvorstand und der Briefabstimmungsvorstand entscheiden jeweils mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorstehers/in den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen und in den Briefabstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des Kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

**Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch von dem Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.**

**(4)** Die Mitglieder in dem Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des Kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

**§ 3  
Stimmbezirke, Briefstimmbezirke**

Die/Der Hauptverwaltungsbeamte/in teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke und in Briefstimmbezirke ein.

**§ 3  
Stimmbezirk**

**Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Borken.**

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Abstimmberechtigung</b></p> <p>(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, mindestens seit drei Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat und das für die Berechtigung zur Teilnahme an der Kommunalwahl vorgeschriebene Mindestalter erreicht hat.</p> <p>(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. jede Person, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein/e Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der/des Betreuers/in die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,</li> <li>2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Abstimmberechtigung</b></p> <p>(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids <b>Deutscher</b> im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, <b>das 16. Lebensjahr vollendet hat und</b> mindestens seit drei Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.</p> <p>(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>derjenige</b>, für den zur Besorgung aller <b>seiner</b> Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,</li> <li>2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Stimmschein</b></p> <p>(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.</p> <p>(2) Eine abstimmberechtigte Person erhält auf Antrag einen Stimmschein.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Stimmschein</b></p> <p>(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.</p> <p>(2) <b>Eine Abstimmberechtigter</b> erhält auf Antrag einen Stimmschein.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Abstimmungsverzeichnis</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Abstimmungsverzeichnis</b></p>
<p>(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, daß sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Die Bürgerin/Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in deren/dessen Abstimmungsverzeichnis sie/er eingetragen ist.</p> <p>(3) Personen, die über einen Stimmschein verfügen, können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.</p> <p>(4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid während der festgesetzten Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Borken zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.</p>	<p>(1) <b>In das Abstimmungsverzeichnis des Stimmbezirks werden</b> alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, daß sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) entfällt</p> <p>(3) entfällt</p> <p><b>(2)</b> Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid während der <b>allgemeinen</b> Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Borken zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Benachrichtigung der abstimmungsberechtigten Personen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten / Bekanntmachung</b></p>
<p>(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt die/der Hauptverwaltungsbeamte/in jede abstimmungsberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.</p> <p>(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:</p>	<p>(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der <b>Bürgermeister</b> jeden <b>Abstimmungsberechtigten, der</b> in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.</p> <p>(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:</p>

alte Satzung

neue Satzung

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der abstimmberechtigten Person
2. den Stimmbezirk und den Stimmraum
3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit
4. den Text der zu entscheidenden Frage
5. die Nummer, unter der die abstimmungsberechtigte Person in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist
6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, daß auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann
7. die Belehrung, daß diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt
8. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der Abstimmberechtigten
- 2. ein Abstimmungsheft / Informationsblatt gemäß § 8 dieser Satzung**
- 3 die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.**
- 4 die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.**

**(3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:**

- 1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage**

	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt</li> <li>3. das innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch eingelegt werden kann.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung</b></p> <p>(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Das Datum wird vom Rat bestimmt.</p> <p>(2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.</p> <p>(3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Sonntags des Bürgerentscheids durch den Rat macht die/der Hauptverwaltungsbeamte/in das Datum des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Datum des Bürgerentscheids</li> <li>2. den Text der zu entscheidenden Frage.</li> </ol> <p>Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung der/des Hauptverwaltungsbeamten/in enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller/innen als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.</p> <p>(4) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht die/der Hauptverwaltungsbeamte/in unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 das Datum des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu</p>	<p><i>bisheriger § 8 entfällt komplett, neuer § 8 lautet wie folgt:</i></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Abstimmungsheft/Informationsblatt</b></p> <p>(1) Die Titelseite enthält die Überschrift <b>Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Borken zum Bürgerentscheid</b> und den Text der zu entscheidenden Frage sowie <b>Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.</b></p> <p>(2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief</li> <li>2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.</li> <li>3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.</li> </ol>

entscheidenden Frage, die Stimmbezirke und die Stimmräume sowie die Briefstimmbezirke und die Briefstimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. die Einteilung des Abstimmungsgebiets in Stimmbezirke und in Briefstimmbezirke sowie die Aufzählung der Stimmräume und Briefstimmräume
2. den Hinweis, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden
3. den Hinweis, daß die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich die abstimmende Person bei Verlangen ausweisen kann
4. den Hinweis, daß die abstimmende Person nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll
5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.

(5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

**(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenden Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.**

**(4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Borken veröffentlicht.**



**§ 9  
Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

**§ 9  
Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

**§ 10  
Öffentlichkeit**

(1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken und Briefstimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflußnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.

(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

**§ 10  
Öffentlichkeit**

**(1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich.** Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist **bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.**

**(3)** Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

<p style="text-align: center;"><b>§ 11 a)</b> <b>Stimmabgabe per Brief</b></p> <p>(1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die abstimmende Person der/dem Hauptverwaltungsbeamten/in in einem verschlossenen Briefumschlag</p> <p style="padding-left: 20px;">a) ihren Stimmschein b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag ihren Stimmzettel</p> <p>so rechtzeitig zu übersenden, daß der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 18.00 Uhr bei ihr/ihm eingeht.</p> <p>(2) Auf dem Stimmschein hat die abstimmende Person oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 4 Satz 2) der/dem Hauptverwaltungsbeamten/in an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Stimmabgabe</b></p> <p><b>(1) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.</b></p> <p><b>(2) Der Abstimmende hat dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag</b></p> <p style="padding-left: 20px;">a) seinen Stimmschein b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag <b>seinen</b> Stimmzettel</p> <p>so rechtzeitig zu übersenden, daß der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis <b>16.00 Uhr</b> bei ihm eingeht. Der Brief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.</p> <p><b>(3) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende</b> oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 4 Satz 2) <b>dem Bürgermeister</b> an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 b)</b> <b>Vorstand für die Stimmabgabe per Brief</b></p> <p>(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Vorstand für die Stimmabgabe per Brief</b></p> <p>(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle</p>

## alte Satzung

## neue Satzung

der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Briefstimmbezirks.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist
4. weder Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist
5. der Stimmumschlag mehrere Stimmumschläge aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält
6. die/der Wähler/in oder die Person ihres/seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Stimmen von Personen, deren Stimmbriefe zurückgewiesen wurden, gelten als nicht abgegeben.

der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, **der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.**

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist
5. der **Stimmbriefumschlag** mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält
6. der Stimmumschlag mehrere **Stimmzettel enthält**
7. **der Abstimmende** oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat
8. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist
9. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

**Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt;** ihr Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses obliegt den Briefabstimmungsvorständen; bei Bedarf können im Briefstimmbezirk auch mehrere Briefabstimmungsvorstände bestimmt werden.

(4) Die Stimme einer abstimmenden Person, die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, daß sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst ihr Stimmrecht verliert.

**(3) Die Stimme eines Abstimmberechtigten**, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst **sein** Stimmrecht verliert.

### § 12 Stimmzählung

(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluß an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand. Die Briefabstimmungsvorstände ermitteln das Ergebnis nach Ablauf der Abstimmungszeit (18.00 Uhr).

(2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmzscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzetteln zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheiden jeweils der Abstimmungsvorstand und der Briefabstimmungsvorstand.

### § 13 Stimmzählung

**(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmgabe durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.**

(2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmzscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzetteln zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen **entscheidet der Abstimmungsvorstand.**

<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Ungültige Stimmen</b></p> <p>Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht amtlich hergestellt ist</li> <li>2. keine Kennzeichnung enthält</li> <li>3. den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen läßt</li> <li>4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Ungültige Stimmen</b></p> <p>Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht amtlich hergestellt ist</li> <li>2. keine Kennzeichnung enthält</li> <li>3. den Willen <b>des Abstimmenden</b> nicht zweifelsfrei erkennen läßt</li> <li>4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Feststellung des Ergebnisses</b></p> <p>(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 v.H. der Bürger/innen beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit nein beantwortet.</p> <p>(2) Die/Der Hauptverwaltungsbeamte/in macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Feststellung des Ergebnisses</b></p> <p><b>(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.</b></p> <p><b>(2)</b> Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens <b>20</b> v.H. der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit nein beantwortet.</p> <p><b>(3) Der Bürgermeister</b> macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Abstimmungsprüfung</b></p> <p>Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.</p>	<p><b>entfällt</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Anwendung der Kommunalwahlordnung</b></p> <p>Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1995 (GV NW S. 1112) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 9 - 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13, 14 - 18, 19 - 22, 33 - 60, 63, 81 - 83.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes</b></p> <p><b>Soweit diese Satzung keine abweichende Bestimmungen enthält, finden für die Durchführung des Bürgerentscheids die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über den Wahlleiter und den Wahlvorstand (§ 2), das Wahlrecht (§§ 7 und 8), das Wählerverzeichnis (§ 10 Abs. 1 und Abs. 4, § 11), die Stimmzettel (§ 23 Abs. 1 Satz 1) und die Durchführung der Wahl (§§ 24 – 30) sowie die ihnen korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>
<p><b>Bekanntmachungsanordnung:</b></p> <p>Vorstehende</p> <p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Borken für die Durchführung von Bürgerentscheiden</p> <p>wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.</p>	<p><b>Bekanntmachungsanordnung:</b></p> <p>Vorstehende</p> <p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Borken für die Durchführung von Bürgerentscheiden</p> <p>wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.</p>

alte Satzung

neue Satzung

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Borken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 24. September 1997

Ehling  
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Borkener Zeitung am 11. Oktober 1997.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der **Bürgermeister** hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken,

Lührmann  
Bürgermeister